

Hacklerregelung Langzeitversichertenregelung und Hackler Schwerarbeit

Pension	Wartezeit	Erforderliche Versicherungsmonate Sonderbestimmungen
„Hackler“ Langzeitversichertenregelung		
Männer geboren ab 01.01.1954 vollendete 62. LJ	540 BM	Als BM gelten: - Zeiten einer Pflichtvers. aufgrund v. Erwerbstätigkeit - Kindererziehungszeiten (max. 60 Mon.) ohne Deckung mit WG-Zeiten - Präsenz- und Zivildienst - Wochengeldbezug
Frauen geboren ab 01.01.1959 Vollendung 57 LJ bis 62. LJ*	504 bis 540 BM	
„Hackler! - Schwerarbeit		
Männer geboren ab 01.01.1954 bis 31.12.1958 Vollendung 60. LJ	540 BM	Als BM gelten: - Zeiten der Pflicht- und freiwilligen Versicherung - Kindererziehungszeiten (max. 60. Mon.) ohne Deckung mit BM - Präsenz- und Zivildienstzeiten
Frauen geboren ab 01.01.1959 bis 31.12.1963 Vollendung 55. LJ	480 BM	
<ul style="list-style-type: none"> - Wochengeldbezug, nicht deckend mit KIZ - Krankengeldbezug ab 01.01.1971 - Arbeitslosengeldbezug ab 01.01.2005 - Schul- und Studienzeiten bei Einkauf - Ausübungsersatzzeiten bei Einkauf <p>Zusätzlich müssen in den letzten 240 KM vor dem Stichtag mind. 120 Schwerarbeitsmon. vorliegen!</p>		
<p>Seit 2016 ist für die Feststellung von Schwerarbeit bei land und forstwirtschaftl. Tätigkeit eine Einzelfallprüfung erforderlich!</p> <p>Günstige Abschlagsregelungen: Hackler max. 12,6% Hackler Schwerarbeit max. 9,9%</p>		
*Änderungen für FRAUEN!		
Geburtsdatum	Antrittsalter vollend.	Erforderliche Beitragsmonate
01.01.1959 bis 31.12.1959	57. LJ	504 (42 Jahre)
01.01.1960 bis 31.12.1960	58. LJ	516 (43 Jahre)
01.01.1961 bis 31.12.1961	59. LJ	528 (44 Jahre)
01.01.1962 bis 01.12.1963	60. LJ	
02.12.1963 bis 01.06.1964	60 ½. LJ	
02.06.1964 bis 01.12.1964	61. LJ	
02.12.1964 bis 01.06.1965	61 ½. LJ	540 (45 Jahre)
Ab 02.06.1965	62. LJ	

Pension	Aufgabe der Erwerbstätigkeit erforderlich
„Hackler“ Langzeitversichertenregelung „Hackler“ Schwerarbeit (im Rahmen einer vorz. AP bei langer Vers.-Dauer) Korridorpension Schwerarbeitspension	<ul style="list-style-type: none">- Keine Ausübung einer der Pflichtvers. in der PV unterliegenden Erwerbstätigkeit (Gesetzesunabhängig)- Keine Ausübung einer sonst. Selbstst./unselbstständigen Erwerbstätigkeit, deren mtl. EK € 475,86 übersteigt. <p>ACHTUNG Die Zeit des</p> <ul style="list-style-type: none">- Bezuges einer Urlaubsentschädigung od. Urlaubsabfindung- Kündigungsentschädigung <p>Gilt als Erwerbstätigkeit!</p>
AUSGENOMMEN <ul style="list-style-type: none">- Eine Pflichtvers. in PV nach BSVG, wenn der EH des landwirtschaftl. Betriebes bis € 2.400,00 beträgt- Eine Pflichtvers. in PV nach ASVG, sofern das mtl. EK € 475,86 nicht übersteigt- Neue Selbstständige: unter VG!- Ausübung mehrerer geringf. Beschäftigungen, für die Zeit der das gesamte EK die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet	
KEINE AUSWIRKUNG AUF DIE PENS-HÖHE	
<p>ACHTUNG: Ein Erwerbs-EK vermindert die Höhe einer etwaigen AZ Auch bei einer Erwerbstätigkeit, die nur zu einer tageweisen Pflichtvers. führt, kommt es zu einem Pensionswegfall (PST ab 01.07.1995)</p>	
<p>Hinweis landwirtschaftliche Nebentätigkeit Keine Berücksichtigung von daraus erzielten Einkünften bei gleichzeitiger Führung eines „Flächenbetriebes“ (ab EHW € 150,00) Gilt auch für die Berechnung der Ausgleichszulage</p>	

From:
<https://www.trobiwiki.2ix.at> - trobiwiki

Permanent link:
https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=langzeitversichertenregelung_im_rahmen_einer_vorz._alterspension&rev=1669280460

Last update: 2022/11/24 10:01

